

S A T Z U N G
des Abwasserzweckverbandes « Pockautal »
vom 12. 12. 1994

Aufgrund der Anpassung der Verbandssatzung an das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815) hat die Verbandsversammlung am 28.11.1994 folgende Neufassung der Verbandssatzung entsprechend § 78 Abs. 2 SächsKomZG mit Genehmigung des Landratsamtes „Mittlerer Erzgebirgskreis“ vom 09.12.1994 (AZ: I/32-1/94) beschlossen:

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Abwasserzweckverband „Pockautal“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Marienberg, Markt 1.

§ 2
Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Ansprung, Lauterbach, Niederlauterstein, Pobershau und die Städte Marienberg und Zöblitz.
- (2) Weitere Verbandsmitglieder können dem Verband betreten. Voraussetzungen für den Beitritt ist eine schriftliche Erklärung der beitretenden Kommune oder des beitretenden Verbandes gegenüber dem Verbandsvorsitzenden. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Änderung der Verbandssatzung.

Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmenzahl.

- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden.
- (4) Die Verbandsmitglieder treten mit ihrem Beitritt alle Restitutionsansprüche, die ihnen bezüglich des vom Verband zu übernehmenden Vermögens zustehen, an dem Verband ab.

§ 3
Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Abwasseranlagen einschließlich der Ortskanäle und Sonderbauwerke zu planen, zu errichten, vorzuhalten und zu betreiben, die zur Abwasserversorgung im Verbandsgebiet erforderlich sind. Hierbei hat er Auflagen der Behörden und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Der Verband hat die dabei anfallenden Rohstoffe und Abfälle sowie den

Klärschlamm einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Der Verband ist auch Beseitigungspflichtiger gemäß § 63 Abs. 4 Satz 4 SächsWG.

- (2) Der Verband kann die Erfüllung seiner Aufgaben auf Dritte übertragen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur Abwasserentsorgung käuflich erwerben, pachten, oder auf vertraglicher Basis betreiben.
- (5) Der Verband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für den übertragenen Aufgabenbereich zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßig ist, seine Leistung auf privatrechtlicher Basis mit den Einleitern zu regeln und abzurechnen.

§ 4 Anteile der Mitglieder

- (1) Die Beteiligungsquote bestimmt sich nach der Einwohnerzahl vom 31.12. des Vorjahres der einzelnen Verbandsmitglieder. 500 Einwohner sind 1 Stimme. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens 1 Stimme.
- (2) Die Beteiligungsquote ist Maßstab
 - für das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung,
 - für die Höhe und Berechnung der Umlagen,
 - für die Haftung im Verband,
 - für die Vermögensaufteilung im Falle der Verbandsauflösung.
- (3) Die auf ein Verbandsmitglied entfallende Stimmenzahl darf zwei Fünftel der gesamten Stimmenzahl nicht überschreiten.

§ 5 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen schriftlich begründeten Antrag zulässig. Hierüber beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Vertreter der Verbandsversammlung. Eine solche Entscheidung besitzt den Charakter einer Satzungsänderung und wird erst wirksam, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt hat und die öffentliche Bekanntmachung ordnungsgemäß erfolgt ist.
Die Verbandsversammlung soll ihre Zustimmung erklären, wenn die weitere Aufgabenerfüllung des Verbandes durch das Ausscheiden nicht gefährdet wird und das ausscheidende Verbandsmitglied seine Gebühren- und Beitragszahler nicht nachhaltig schlechter stellt.
- (2) Der Austritt nach Abs. 1 kann nur zum Ende eines Kalenderjahres oder – sofern der Verband einer GmbH die Betriebsführung bzw. die Erfüllung der Aufgabe übertragen hat – zum Ende des übernächsten Wirtschaftsjahres der

GmbH erfolgen. Die Erklärung muss schriftlich bis zum 30. Juni eines Jahres bzw. sechs Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres des Dritten gegenüber dem Verbandsvorsitzenden abgegeben werden. Der Erklärung müssen nachprüfbare fachliche, finanztechnische, organisations- und verwaltungstechnische sowie betriebswirtschaftliche Unterlagen beigefügt werden. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes anteilig weiter.

- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegten örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Verkehrswert zu übernehmen. Erkennt das ausscheidende Verbandsmitglied den Wert nicht an, so stellt diese ein unabhängiger Sachverständiger verbindlich fest. Soweit der Verband Vermögen unentgeltlich erhielt, ist es dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse des Freistaates Sachsen oder aus anderen öffentlichen Kassen sind – sofern sie für Maßnahmen auf dem Gebiet des ausscheidenden Mitgliedes gezahlt wurde – zu übertragen.

Sofern die Gegenstände im Rahmen der Errichtung der GmbH eingebracht wurden, erhält das ausscheidende Mitglied eine entsprechende Entschädigung durch die verbleibenden Mitglieder. Die verbleibenden Mitglieder können in Höhe des der GmbH gezahlten Entgelts eine Ausschüttung durch die GmbH beschließen, sofern es die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erlaubt. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Bis zur möglichen Ausschüttung ist eine Darlehensaufnahme bei der GmbH zulässig.

§ 6 Verbandsorgane

- (1) Verwaltung und Vertretung der Verbandes erfolgen durch die Organe
- a) Verbandsversammlung
 - b) Verbandsvorsitzender
- (2) Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgelegt werden.
- (3) Die Amtszeit des in Absatz 2 benannten Personenkreises erstreckt sich auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes. Im übrigen finden für die Dauer der Amtszeit § 15 Nr. 4 SächsKomZG und für das vorzeitige Ausscheiden aus einem Verbandsorgan § 34 der SächsGemO entsprechend Anwendung.
- (4) Der Verband kann weiterhin beratende Ausschüsse bilden.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.

- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden im Verhinderungsfall durch ihren allgemeinen Stellvertreter vertreten.

§ 8

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt als oberstes Organ des Verbandes die Grundsätze für dessen Tätigkeit fest. Sie entscheidet über die durch Gesetze oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
- a) Änderung der Verbandssatzung;
 - b) Erlass, Änderung und Aufhebung von sonstigen Satzungen, Abwasserentsorgungsbedingungen sowie dazugehörige Entgelte;
 - c) Feststellung des Wirtschaftsplanes bzw. des Haushaltsplanes;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bzw. der Jahresrechnung sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
 - e) Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
 - f) Auflösung des Verbandes;
 - g) Festlegung der Beteiligungsquote;
 - h) Verfügung über Verbandsvermögen von mehr als 50.000,00 DM;
 - i) Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte;
 - j) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - k) Niederschlagung und Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
 - l) Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe von mehr als DM 1.000.000, 00 mit sich bringen;
 - m) Beitritt weiterer Mitglieder;
 - n) Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
 - o) Personalangelegenheiten
- (3) Die Verbandsversammlung kann den beratenden Ausschüssen einzelne Aufgaben zur Beratung übertragen.
- (4) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie tritt außerdem zusammen, wenn es mindestens 10 v. H. der Verbandsmitglieder verlangen oder es die Geschäftslage erfordert.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder, welche mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten, anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit

der anwesenden Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

- (6) Ist zu einer ordnungsgemäß einberufenen Verbandsversammlung die nach Abs. 5 erforderliche Stimmzahl nicht anwesend, so wird derselben Tagesordnung eine weitere Verbandsversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der vertretenden Stimmzahl beschlussfähig, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder vertreten sind und wenn in der erneuten Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.

§ 9

Der Verbandsvorsitzende und die beiden Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und die beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter müssen jeweils gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt.
- (3) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

- (4) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein und informiert die Rechtsaufsichtsbehörde vom Termin. Er leitet diese, vollzieht die Beschlüsse und führt die ihm übertragenen Aufgaben durch.
- (5) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er ist für die Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich.

Insbesondere kommen ihm zu:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes
- b) Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben und Rechnungslegung
- c) Vorschlag für die Festlegung der Beteiligungsquote der Mitglieder gemäß §§ 4 und 7 zur Vorlage an die Verbandsversammlung
- d) Verfügung über Verbandsvermögen bis zu DM 50.000,00 im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung
- e) Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe bis zu DM 1000.000,00 mit sich bringen

- f) Für über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben bis zu einer Höhe von DM 15.000,00
Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlussangelegenheiten der
Verbandsversammlung
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende hat die Versammlung über alle wichtigen, den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (8) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet von Absatz 5 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

§ 10 Geschäftsleitung

- (1) Für den Verband kann eine Geschäftsleitung eingerichtet werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes des Freistaates Sachsen vom 18.04.1994 entsprechend.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Hat der Verband einem Dritten die Betriebsführung übertragen, so entspricht das Haushaltsjahr dem Wirtschaftsjahr des Dritten.

§ 12 Finanzbedarf

- (1) Zur erstmaligen Deckung des Finanzbedarfes kann der Verband eine Einlage im Verhältnis der Beteiligungsquoten erheben. Er kann auch Kredite aufnehmen.
- (2) Der Verband erhebt Gebühren und Beiträge, die zumindest seinen Aufwand decken. Der Kalkulation sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen für Planung, Errichtung und Betrieb aller Anlagen und Einrichtungen des Verbandes zugrunde zu legen.
- (3) Zur Deckung seines weiteren Finanzbedarfes erhebt der Verband eine Jahresumlage, soweit nicht eigene Mittel, z.B. Kreditaufnahme oder Zuschüsse Dritter, zur Verfügung stehen.

- (4) Werden Verbandsanlagen ausschließlich auf Veranlassung eines Verbandsmitgliedes errichtet, sind die dabei entstehenden Aufwendungen allein von diesem Verbandsmitglied zu tragen. Bei einer Mitbenutzung durch andere Verbandsmitglieder kann die Verbandsversammlung einen Ausgleichsbetrag beschließen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Vom Verband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 13 Jahresumlage

- (1) Die Jahresumlage wird nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten von den Verbandsmitgliedern erhoben. Über die Höhe beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Auf die Jahresumlage können vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben werden, die binnen zwei Wochen ab Zahlungsaufforderung an den Verband zu zahlen sind.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 1 bleiben hierin unberührt.
- (4) Eine Satzungsänderung wird erst wirksam, wenn sie durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt und entsprechend § 18 öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Vertreter der Verbandsversammlung beschlossen werden. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Eine Auflösung wird erst wirksam, wenn die durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt und entsprechend § 18 öffentlich bekannt gemacht ist.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die

dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote zur Zeit der Beschlussfassung über die Auflösung und nach näherer Abstimmung der Verbandsversammlung vorzunehmen. Im gleichen Verhältnis sind die Bediensteten von den Mitgliedern des Verbandes zu übernehmen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

Soweit aufgrund von Rechtsvorschriften oder dieser Satzung öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen haben, werden diese im Amtsblatt des Mittleren Erzgebirgskreises vorgenommen. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Freien Presse.

§ 17 Zusammenarbeit, Satzungsanpassung

- (1) Die Verbandsmitglieder werden im Verband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.
- (2) Machen zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere eine Regelung des Zweckverbandsrechts durch den Freistaat Sachsen, die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung notwendig, so werden die Verbandsmitglieder die Satzung in angemessener und ausgewogener Weise mit dem erforderlichen Umfang anpassen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese geänderte Verbandssatzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung sowie der Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt des Mittleren Erzgebirgskreises in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes „Pockautal“ vom 29.04.1993 außer Kraft.

Marienberg, den 12.12.1994

*Thomas Wittig
Verbandsvorsitzender*